

heim Blatt 3258, Bestandsverzeichnis-Nummer 1 – Flur 2 Flurstück  
125/1,

lfd. Nr. 5 Ein Sanierungsverfahren wird durchgeführt,

lfd. Nr. 6 Auflassungsvormerkung für Stadt Oppenheim.

### Abteilung III:

Keine Eintragungen

Die Rechte Abteilung II lfd. Nrn. 1, 3 und 5 sind bekannt und werden übernommen, sofern sie nicht im Wege der Eigentumsumschreibung auf den Verkäufer gelöscht werden. Das Recht lfd. Nr. 6 wird im Zuge der Eigentumsumschreibung auf den Käufer gelöscht werden.

Der Notar hat das Grundbuch einsehen lassen.

### IX. Verkauf

Der Verkäufer verkauft dem Käufer – zu Alleineigentum – die vorstehenden Flurstücke - abschließend in der Anlage 1 rot umrandet dargestellt - mit aufstehenden Gebäuden und allem gesetzlichem Zubehör – nachstehend Kaufobjekt genannt.

### X. Kaufpreis

1. Der Kaufpreis beträgt zurzeit

**€ 972.740,00**

-i.W. EURO neunhundertzweiundsiebzigttausendsiebenhundertvierzig-

Der Kaufpreis schlüsselt sich wie folgt auf:

- Kaufpreis der Stadt Oppenheim gegenüber dem derzeitigen Eigentümer € 580.000,00,
- Erwerbsnebenkosten (Grundbuchamt, Notar) € 43.500,00
- Refinanzierung Makler € 34.500,00,
- städtischer Anteil Abbruchkosten nebst Entsorgung € 295.000,00 (50% von derzeit geschätzt € 590.000,00 einschließlich Mehrwertsteuer),
- städtischer Anteil Zwischenfinanzierungskosten € 19.740,00 (Annahme: 1,5% jährlicher Zins, 2 Jahre).

Mit Ausnahme der ersten und dritten Position sind die einzelnen Kaufpreisbestandteile noch variabel. Sie verändern sich (reduzieren oder erhöhen sich) in dem Maße, in dem sich die tatsächlichen Werte der einzelnen Posten verändern. Der Verkäufer verpflichtet sich gegenüber dem Käufer, ihm unverzüglich Auskunft über entsprechende Veränderungen zu geben. Stichtag für die Berechnung des tatsächlichen Kaufpreises ist der Tag der Annahme des Angebots durch den Käufer, hinsichtlich der Abbruchkosten der Tag des Vorliegens aller geprüften Schlussrechnungen bzgl. der Niederlegung der auf dem Kaufgrundbesitz derzeit befindlichen Gebäude nebst vollständiger Entsorgung. Sollte bei Fälligkeit des Kaufpreises der Kaufpreisteil hinsichtlich der Abbruchkosten nebst Entsorgung noch nicht feststehen, so ist als Abschlag die vorstehend genannte Summe zu leisten. Eine entsprechende Differenz ist sodann spätestens am Tag des Vorliegens aller geprüften Schlussrechnungen zinslos auszugleichen. Auf die diesbezügliche Stellung von Sicherheiten (Bürgschaften, Kaufpreiseinbehalten, Sicherungshypotheken) wird trotz Belehrung des Notars verzichtet.

Trotz Belehrung durch den Notar verzichten die Vertragsbeteiligten auf eine weitere Konkretisierung der Bestimmbarkeit des Kaufpreises, insbesondere ist